

Das LIII. Capitel.

Von Klein- und Grob-Schmieden.

Wir wollen auch eine Ordnung verassen lassen/ wie nach dem Einkauf des Eisen und theurer oder wolfeiler Zeit die Klein- und Grob-Schmiede ihre Arbeit sollen verfertigen und geben/ welches sich dann nach dem Kauff in benachbarten Landen und Städten gangbar reguliren soll. Die Schmiede aber sollen zu ihrer Arbeit gut/ tüchtig und unbrüchafftig Eisen nehmen oder der Straffe gewärtig seyn.

Das LIV. Capitel.

Von den Schneidern.

Es ist eine gemeine Klage/ daß ein jeder von den Schneidern das Seine anderweit muß kaufen. Deshalber sollen auch Unsere Ampten und Rätthe in Städten mit Zuziehung erfahrner Leute/ die das Schneider-Handwerck zuvor gelernt und nun nicht mehr gebrauchen/ eine gewisse Tax und Ordnung machen/ wie viel man von einem Stück Zeugens nehmen soll.

Es soll aber dagegen das Herznlose Gefindlein und die Bönhasen/ so im Namen der Schneider herum-

Ddd 2

schleis